



**BU Nr. 038/2019**

**Beschluss über die Änderung der Besetzung des Gemeindevwahlausschusses**

Gremium	am	
Gemeinderat	21.02.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Zum stellvertretenden Mitglied (für die CDU-Fraktion) des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wird anstelle von Herrn Hakan Olofsson berufen:

Stellvertreterin:

Frau Cornelia Holzwarth

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx
Produktsachkonto:	xxxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein Bezug vorhanden

**Verfasser:**

11.02.2019, Amt 32, Frau Specht / Frau Bender

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	11.02.2019
Ordnungsamt	Schmid, Peter	12.02.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	15.02.2019

**Sachverhalt:**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Regionalversammlung, des Kreistages und des Gemeinderates statt. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die BU Nr. 280/2018.

Aufgrund einer kürzlich stattgefundenen Schulung wurde bekannt, dass in jedem Fall die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und Stellvertreter in gleicher Zahl vom Gemeinderat und (nur) aus den Wahlberechtigten zu bestellen sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG wählt der Gemeinderat die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt sind:

- für die Gemeinderatswahl: Deutsche und Unionsbürger
- für die Kreistagswahl: Deutsche und Unionsbürger
- für die Mitglieder der Regionalversammlung: nur Deutsche i.S. Art. 116 GG (keine Unionsbürger)

Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahl des Kreistags bzw. der Regionalwahl müssen die betreffenden Personen zu allen durchzuführenden Wahlen wahlberechtigt sein. Gemeinden im Verband Region Stuttgart (zu welchem Weinstadt gehört) können deshalb keine Unionsbürger zu Beisitzern des Gemeindewahlausschuss bestellen, weil diese zur Regionalwahl nicht wahlberechtigt sind.

Da Herr Olofsson nicht Deutscher i.S. des Art. 116 GG ist, muss für die CDU-Fraktion ein neues stellvertretendes Mitglied in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden.

Nach Rücksprache mit dem Fraktionsvorsitzenden sollte dieses Mitglied aus den städtischen Mitarbeitern benannt werden.